



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-38/2023	
Abteilung	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziale Hilfen
Fachbereich	Öffentl. Sicherheit und Ordnung, Bestattungswesen, Wahlen, Renten, Datenschutz
Datum	09.02.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.02.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	27.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.03.2023	beschließend

Betreff:

Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 15.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass keiner der unter § 50 KWG genannten Fälle vorliegt und keine Einsprüche gegen das Wahlergebnis eingelegt wurden. Die Gemeindevertretung erklärt die Bürgermeisterwahl vom 15.01.2023 für gültig.

Sachdarstellung:

Gemäß § 50 KWG i.V.m. § 74 KWO hat die Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und über Einsprüche nach § 25 und 49 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die gesamte Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder

die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, findet § 31 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 Satz 1 genannten Gründe vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Das amtliche Endergebnis wurde in ortsüblicher Weise am 20.01.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist ist am 03.02.2023 abgelaufen. Einsprüche gegen die Bekanntmachung und die Feststellung des amtlichen Endergebnisses sind beim Wahlleiter nicht eingegangen.

Der Bürgermeister